

23. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Antragsvolumen im Jahr 2022 für die KfW-Programme in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in den letzten 22 Tagen bis zum vorläufigen Stopp des Programms am 24. Januar 2022 kumuliert tagesgenau entwickelt, und wie hoch war die genaue Zahl der zum Zeitpunkt dieses vorläufigen Antragsstopps eingegangenen Anträge, die noch nicht entschieden waren (bitte diese nach antragstellenden Privatpersonen – hier zusätzlich ausweisen, ob zu deren Selbstnutzung –, Genossenschaften, anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Unternehmen differenzieren sowie die Anzahl der zugleich im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus geförderten Wohnungen ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Februar 2022**

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) lagen mit Stand vom 24. Januar 2022 bei der KfW rund 23.900 nicht bewilligte Anträge vor. Von den rund 23.900 Anträgen entfallen rund 4.200 Anträge auf Privatpersonen, 720 Anträge auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), 18.000 Anträge auf Unternehmen und rund 500 Anträge auf Kommunen bzw. juristische Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. Zweckverbände usw. (Differenz: Rundungsdifferenzen und Ablehnungen).

Rund 32.000 Zusagen sind im Rahmen der BEG vom 1. bis zum 24. Januar 2022 bei der KfW erfolgt, davon entfallen rund 25.000 Zusagen auf private Antragstellende, rund 6.000 Bewilligungen auf Unternehmen sowie rund 1.000 Bewilligungen auf sonstige Antragstellende.

Eine taggenaue Auswertung kann nicht erfolgen.

Zu einer Aufteilung des Wohnungsbaus bezüglich des Sozialwohnungsbaus und des unternehmerischen Wohnungsbaus bei der BEG liegen keine näheren Informationen vor. Eine mögliche Sozialbindung wird bei der Antragstellung nicht erfasst. Hintergrund ist hier, dass die Förderung allen Antragstellenden gleichermaßen offensteht unabhängig von einer möglichen Sozialbindung der betreffenden Immobilie.

24. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wie wirkt sich für die Bundesregierung mit Blick auf die Entscheidung über Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter in Richtung Türkei in der Genehmigungspraxis konkret der Umstand aus, dass die Republik Türkei einerseits Mitglied und Partner in der NATO ist, aber andererseits das politische Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei nicht frei von Konflikten und Problemen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Februar 2022**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 26. Juni 2019, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter in die Türkei unterliegen einer vertieften Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Risiken wie insbesondere einem möglichen Einsatz im Kontext des Kurdenkonflikts oder regionalen Konflikten. Die Bundesregierung beobachtet dabei insbesondere auch die Entwicklungen im Mittelmeer genau und überprüft ihre Position fortlaufend unter Berücksichtigung der NATO-Mitgliedschaft der Türkei, der Lageentwicklung sowie im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten.

25. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, staatliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. konkreten Wirtschaftshilfen für die von der Sperrung der Bundesautobahn 45 (aufgrund der maroden Rahmedetalbrücke) betroffenen Unternehmen zur Kompensation der Standortnachteile einzusetzen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Februar 2022**

Die nach der Sperrung der Talbrücke Rahmede eingeleitete Umleitung des Fernverkehrs sowohl über abgestimmte regionale Bedarfsumleitungen als auch über weiträumige Ausweichrouten bringt große Belastungen für die Menschen vor Ort, aber auch für die von der Sperrung betroffenen Unternehmen mit sich.

Gleichwohl lassen sich nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes keine Ansprüche auf Ersatz für individuelle Schäden (z. B. Umsatzeinbußen) herleiten, die aus einer Umleitung infolge einer aus Verkehrssicherheitsgründen notwendigen Unterbrechung des Wegenetzes herrühren.

Die Bestrebungen des Straßenbaulastträgers konzentrieren sich auf die beschleunigte Herstellung des Ersatzbauwerks sowie Entlastungen der Anwohnerinnen und Anwohner von den Auswirkungen des Umleitungsverkehrs durch technische und verkehrliche Maßnahmen.